jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/11/12 96/04/0106

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.1996

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

BefNwV Masseure 1993 §5 Abs1 Z1 lita;
GewO 1994 §28 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Nach dem offenkundigen Zweck des § 28 Abs 1 Z 2 GewO 1994 muß der Nachsichtswerber im Rahmen der geforderten hinreichenden tatsächlichen Befähigung in der Lage sein, nicht nur die Ausführung der in der Regel im Rahmen des Gewerbes zu erbringenden Leistungen durch andere Personen zu überwachen, sondern sie auch selbst zu verrichten (hier: Gewerbe der Masseure, Arzt als Nachsichtswerber).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040106.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at